

## **Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Garbsen vom 24.06.2013**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel (Art.) 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nummer (Nr.) 32/S.589), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Garbsen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Garbsen gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für andere als die in Absatz (Abs.) 1 Satz 1 genannten Leistungen, zu denen die Feuerwehr nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 des NBrandSchG verpflichtet ist und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung, werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

Gebührenpflichtig sind insbesondere:

1. Einsätze nach Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
2. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in akuter Gefahr sind, und bei Notständen, die nicht auf Naturereignisse zurückzuführen sind;
3. freiwillige Einsätze;
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 Abs. 1 des NBrandSchG);
5. die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 Abs. 1 des NBrandSchG).

(3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung (Fehlalarm, böswilliger Alarm).

(4) Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(5) Die Stadt Garbsen kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet ist.

### **§ 2**

(1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1, 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.

(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

1. der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
2. die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
3. Einrichtung einer Straßensperre;
4. eine Bergung oder Absicherung von Sachen;
5. die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
6. das Auspumpen von überfluteten Räumen;
7. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches;
8. eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnliches;
9. die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
10. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
11. eine Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung;
12. die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.

### **§ 3**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 des NBrandSchG ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Leistungen, die entsprechend § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erbracht werden, können Kosten entsprechend des Gebührentarifs oder nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen abgerechnet werden.

### **§ 4**

- (1) **Gebührensschuldner ist**
  1. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3  
derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG)
  2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 4  
derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Absatz 4 Nr. 1 NBrandSchG)  
oder  
der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 29 Absatz 4 Nr. 2 NBrandSchG)  
oder  
derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Absatz 4 Nr. 3 NBrandSchG)  
oder
  3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3  
der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG);
- (2) **Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist** derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.
- (3) **Kostenschuldner ist** in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG).
- (4) **Gebühren- bzw. Kostenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr oder Kosten schulden, sind Gesamtschuldner.**

### **§ 5**

- (1) **Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.** Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Gebührentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.
- (2) **Grundlage der Gebührenberechnung ist die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Personal, Ausrüstung, Geräten und Fahrzeugen.** Die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit ist die Einsatzzeit, welche sich durch die Abwesenheit von Personal,

Ausrüstung, Geräten und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus bestimmt. Einsatzzeiten bis zu 30 Minuten werden mit dem halben Stundensatz berechnet.

(3) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 6**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Mitgliedern der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien; damit entsteht die Gebührenschild.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 7**

(1) Sach- und Vermögensschäden, die einem Dritten dadurch entstehen, dass ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine Sache des Dritten bei Ausübung des Feuerwehrdienstes benutzt und die Sache dabei zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, sind von der Stadt Garbsen zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. Schadensersatzansprüche des Dritten gegenüber einem Dritten oder einem Mitglied der Feuerwehr gehen auf die Stadt Garbsen über, soweit sie Ersatz geleistet hat.

(2) Die Stadt Garbsen hat, wenn der Einsatz im Stadtgebiet erfolgte, der oder dem Verpflichteten

1.

in den Fällen des § 24 Satz 2 Nr. 2 oder 3 NBrandSchG Ersatz des ihr oder ihm durch die Inanspruchnahme entstandenen Schadens zu leisten und

2.

in den Fällen des § 24 Satz 2 Nr. 4 oder 5 NBrandSchG eine Entschädigung für die Inanspruchnahme zu leisten, es sei denn, dass die Inanspruchnahme zu ihrem oder seinem Schutz oder zum Schutz ihrer oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen oder ihres oder seines Eigentums getroffen worden ist. Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen.

(3) Die Stadt Garbsen kann Ersatz der ihr nach Absatz 3 entstandenen Kosten von demjenigen verlangen, der nach § 29 Abs. 2 bis 5 NBrandSchG zur Zahlung von Gebühren oder zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

(4) Ferner haftet die Stadt Garbsen nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Vor Ausgabe und Benutzung der Geräte und Fahrzeuge, die leihweise vergeben werden, haben die Nutzungsberechtigten eine Bescheinigung über das Bestehen einer privaten oder Firmenhaftpflichtversicherung vorzulegen, sofern diese nicht von Mitgliedern der Feuerwehr bedient werden.

(5) Werden bei Einsätzen Fahrzeuge, Geräte oder Materialien unbrauchbar, so hat der Gebührenschildner die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur zu tragen. Die gilt nicht für die übliche Abnutzung und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch ein Mitglied der Feuerwehr.

**§ 8**

(1) Diese 3. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Internet unter der Adresse „[www.garbsen.de](http://www.garbsen.de)“ in Kraft.

Garbsen, den 18.07.2013

Alexander Heuer  
Bürgermeister